

Die Revision des Diätrechts

Beikost für Säuglinge und Kleinkinder: Die Hürden der neuen delegierten Verordnung

Christina Bauer und Uta Verbeek

Nach über dreißig Jahren wurde das Konzept der Lebensmittel für eine besondere Ernährung (sog. diätetische Lebensmittel) auf europäischer Rechtsebene aufgegeben und durch das neue Konzept der „Lebensmittel für spezielle Verbrauchergruppen (FSG)“ ersetzt.

Was hat dies zur Folge für Getreidebeikost und andere Beikost für Säuglinge und Kleinkinder?

Zum Geltungsbeginn der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 über Lebensmittel für spezielle Verbrauchergruppen wurde die bisherige Rahmenrichtlinie 2009/39/EG am 20. Juli 2016 aufgehoben und mit ihr auch – zuzüglich der Übergangfristen der delegierten Rechtsakte – alle derzeit geltenden Richtlinien im Bereich der „diätetischen Lebensmitteln“ (Art. 20 VO 609/2013), darunter die Richtlinie 2006/125/EG über Getreidebeikost und andere Beikost für Säuglinge und Kleinkinder.

Delegierte Verordnung

Ergänzend zur VO (EU) Nr. 609/2013 strebt die EU Kommission – ermächtigt gemäß Art. 11 (1) VO 609/2013 – den Erlass einer delegierten Verordnung an, um die besonderen Anforderungen an die Zusammensetzung und Kennzeichnung von Getreidebeikost und anderer Beikost für Säuglinge und Kleinkinder zu regulieren.

Erster Entwurf gescheitert

Einen Entwurf dieser delegierten Verordnung zur Regelung von Beikost legte die EU-Kommission gegen Ende letzten Jahres vor. Das Europäische Parlament lehnte diesen Entwurf allerdings am 20. Januar 2016

mit Mehrheit ab. Gründe, die zur Zurückweisung des Verordnungsentwurfes führten, sind unter anderem die Folgenden:

Zuckergehalt von Beikost

Die Abgeordneten kritisierten, dass der derzeitige Entwurf der delegierten Verordnung keine ausreichenden Maßnahmen vorsehen würde, um Säuglinge und Kleinkinder vor der Entwicklung von Adipositas zu schützen. Der VO-Entwurf legitimiere ihrer Meinung nach weiterhin einen Zuckergehalt, der 30 % des gesamten Energiegehalts von Beikost ausmache. Solch hohe Zuckergehalte widersprächen laut den Abgeordneten den Gesundheitsempfehlungen der Weltgesundheitsorganisation (WHO), denen zufolge nicht mehr als 10 % der gesamten Energiezufuhr aus freien Zuckern stammen sollte, da eine erhöhte Zuckeraufnahme, vor allem im frühen Alter, sowohl in Zusammenhang mit einem Anstieg der Fettleibigkeitsrate in der Kindheit stehen soll als auch die sich entwickelnden Geschmackspräferenzen von Kindern beeinflusse. Das Parlament forderte daher eine Erniedrigung des zulässigen Zuckergehalts in Übereinstimmung mit den Empfehlungen der WHO.

Neuerscheinungen

G. de Jong (Hrsg.)

■ Capillary Electrophoresis – Mass Spectrometry

2016, Wiley-VCH, Weinheim
1. Aufl., 348 S., Hardcover
Preis 139 €
ISBN 978-3-527-33924-2

S. Bienz, L. Bigler, T. Fox und H. Meier

■ Spektroskopische Methoden in der organischen Chemie

2016, Thieme-Verlag, Stuttgart
9. Aufl., 456 S., broschiert
Preis 89,99 €
ISBN 978-3-135-76109-1

L. Rink, A. Kruse und H. Haase

■ Immunologie für Einsteiger

2015, Springer Spektrum
2. Aufl., 271 S.
Preis 39,99 €
ISBN 978-3-662-44842-7

D. Mebs

■ Leben mit Gift

2016, S. Hirzel Verlag, Stuttgart
1. Aufl., 160 S.
Preis 24,90 €
ISBN 978-3-7776-2575-1

M. Smollich und J. Podlogar

■ Wechselwirkungen zwischen Arzneimitteln und Lebensmitteln

2016, Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft, Stuttgart
1. Aufl., 120 S., broschiert
Preis 24,80 €
ISBN 978-3-804-73520-0

M. Somerville, K. Kumaran, R. Anderson

■ Public Health and Epidemiology at a Glance

2016, Wiley & Sons Ltd.
2. Aufl., 128 S., Softcover
Preis 37,90 €
ISBN 978-1-118-99932-5

Meldung

■ Neuer Katalog 2016

Der Katalog zur Lebensmittel- und Getränkeanalytik von HANNA Instruments bietet nach Messparametern geordnet das Sortiment an elektrochemischen Messinstrumenten, Photometern und Titratoren, die für Messaufgaben in der Lebensmittel- und Getränkeindustrie besonders gut geeignet sind. Neben der Kurzbeschreibung der Geräte und der Auflistung ihrer technischen Daten und Verbrauchsmaterialien bietet der Katalog eine Vielzahl an Anwendungsbeispielen aus den unterschiedlichsten Bereichen als Anschauungsmaterial. Der Katalog ist kostenfrei in Papierform oder als PDF-Download erhältlich.
www.hannainst.de

Zeitpunkt der Einführung von Beikost

Überdies forderten die Abgeordneten, dass die Kennzeichnung und Vermarktung von Beikost klarstellen solle, dass diese Produkte nicht für Säuglinge mit einem Alter jünger als sechs Monate geeignet seien. Die Empfehlung des ausschließlichen Stillens während der ersten sechs Monate dürfe aus Sicht der Abgeordneten nicht untergraben werden. Analog der derzeit noch geltenden Richtlinie 2006/125/EG hätte der abgelehnte VO-Entwurf weiterhin eine Vermarktung der Beikost ab dem 4. Monat gestattet.

Neue Technologien

Des Weiteren waren die Abgeordneten der Meinung, dass im Rahmen des Vorsorgeprinzips neue Technologien wie GVO (gentechnisch veränderte Organismen) und Nanotechnologien, deren langfristige Risiken nicht bekannt seien, keine Anwendung in Beikost finden sollten.

Reaktionen der EU-Kommission

Den Einwänden bezüglich des Zuckergehalts (Zusammensetzung) und des angemessenen Alters zur Einführung von Beikost (Kennzeichnung) entgegnete die Kommission mit dem bereits seit längerem bestehenden

Vorhaben, die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) zurate zu ziehen und auf Basis der von der EFSA ausgearbeiteten aktualisierten wissenschaftlichen Empfehlungen, die Anforderungen an die Zusammensetzung und Kennzeichnung von Beikost zu überarbeiten.

Bezüglich des geforderten Verbots neuer Technologien, wie beispielsweise Nanotechnologien, verweist die Kommission auf Art. 9 Abs. 2 VO 609/2013, gemäß dem unter anderem in Beikost kein Stoff in einer solchen Menge enthalten sein darf, der die Gesundheit der Säuglinge und Kleinkinder gefährden würde. Dies ist bei Nanomaterialien gegebenenfalls anhand geeigneter Testverfahren nachzuweisen. Diese rechtliche Vorgabe ist in Kombination mit anderen europäischen Rechtsvorschriften – wie beispielsweise die Regelungen zu GVO oder die kürzlich überarbeitete Novel Food Verordnung – nach Ansicht der Kommission ausreichend, um neue Technologien zu regeln.

Ausblick

Aufgrund der zahlreichen Diskussionspunkte steht die geplante delegierte Verordnung hinsichtlich der besonderen Anforderungen an die Zusammensetzung und Kennzeichnung von Getreidebeikost und an-

derer Beikost für Säuglinge und Kleinkinder im Rahmen des neuen Diätrechts (VO 609/2013) somit weiterhin noch aus.

Die Kommission erteilte der EFSA bereits am 25. Juli 2016 das Mandat zur Ermittlung des angemessenen Alters für die Einführung von Beikost (*Commission request for an update of the scientific opinion on the appropriate age for introduction of complementary feeding for infants*; Mandat 2016-0150). Die Fertigstellung dieser wissenschaftlichen EFSA Stellungnahme ist derzeit für Ende Dezember 2017 geplant.

Ebenfalls wird die EU-Kommission in Q4/2016 der EFSA das Mandat erteilen, die Anforderungen an die Zusammensetzung von Beikost zu aktualisieren. Derzeit wird mit einer Fertigstellung diesbezüglicher Arbeiten im 2. Quartal 2018 kalkuliert, da zunächst eine Datensammlung als Grundlage für die Arbeiten der EFSA angedacht ist.

Erst auf Basis dieser beiden wissenschaftlichen Stellungnahmen der EFSA wird die EU-Kommission dem Parlament einen neuen Verordnungsentwurf vorlegen. Dementsprechend wird die neue delegierte Verordnung hinsichtlich der besonderen Anforderungen an die Zusammensetzung und Kennzeichnung von Getreidebeikost und anderer Beikost für Säuglinge und Kleinkinder noch länger auf sich warten lassen. ■

Anschrift der Autorinnen

Christina Bauer
Dr. Uta Verbeek
meyer.science GmbH
Sophienstr. 5
80333 München
info@meyerscience.com
www.meyerscience.com